

Bekanntmachung nach UVPG

Die Wertbau GmbH, Am Daßlitzer Kreuz 3 in 07957 Langenwetzendorf, hat mit Datum vom 29.06.2022, eingegangen im Landratsamt Greiz am 01.07.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Holzverbrennungsanlage (Feuerungsanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,815 MW nach den Nummern 1.2.1 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV gestellt. Die Anlage soll Am Daßlitzer Kreuz 3 in 07957 Langenwetzendorf, Gemarkung Daßlitz, Flur 9, Flurstück 384/2 errichtet und betrieben werden.

Antragsgegenstand ist die Erweiterung der bestehenden Holzverbrennungsanlage durch die Neuerrichtung eines weiteren Heizkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 665 kW am Sägespäne-Silo 2 und den Austausch des bestehenden Heizkessels gegen einen neuen Heizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.150 kW am Sägespäne-Silo 1 in einem bestehenden Technikraum.

Bei der neu zu errichtenden Holzverbrennungsanlage handelt es sich um ein Neuvorhaben, für das gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist i.V.m. der Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird folgendes Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen, da die Neuerrichtungen innerhalb eines vorhandenen Gebäudes umgesetzt werden. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Versiegelungen hervorgerufen. Das Anlagengelände befindet sich innerhalb eines Gewerbegebietes. Die neuen Heizkessel werden mit Holzstäben betrieben. Der Einsatz der SNCR-Anlage und der Rauchgasfilteranlagen in den neuen Feuerungsanlagen für Holzstäbe senken die Emissionen des Abgases soweit ab, dass die Grenzwerte der 44. BImSchV sicher eingehalten werden. Die Aufstellung der neuen Feuerungsanlagen erfolgt innerhalb eines bestehenden Gebäudes. Es ist daher davon auszugehen, dass es zu keiner Überschreitung der Lärmrichtwerte nach TA Lärm kommt. Die anfallenden Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin